Item Wenn Jemand Vrsach zu Recht-
fertigung seiner gebrauchten Wehr
vnd Waffen hette, Dasselbig
vor Gericht anzeigen vnd
beweisen solle.

Item Wann Jemand vmb seiner Thaten
willen, so Todtschlag, Wunden oder
dergleichen were, Recht stehen
vnd Vrtheil empfahen solle, Ob
er auch Macht habe, sich mit
seinen Freunden vnd Verwandten
zu vertragen.

Item Wann Jemand vmb Todtschlag
oder Wunden gefangen vnd
Recht stehen solle, Ob er auch
Macht habe, sich mit seinen
Freunden vnd Verwandten zu
vertragen.

Item Wann Jemand vmb Todtschlag
oder Wunden gefangen vnd
Recht stehen solle, Ob er auch
Macht habe, sich mit seinen
Freunden vnd Verwandten zu
vertragen.